

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Markus Jaeger

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen
Gemeindevertretung Büchen

Datum

23.11.2023

05.12.2023

Beratung:

steuerliche Hebesätze

Die Gemeinde Büchen erwartet in Ihrem Ergebnisplan 2024 einen deutlichen Jahresfehlbetrag. Dies bedeutet, dass bei gleichzeitigen Investitionsvorhaben von der Gemeinde, die über Kreditaufnahmen finanziert werden sollen, dass die Kreditaufnahmen nach § 85 (6) GO von der Kommunalaufsicht zu genehmigen ist. Die Aufsichtsbehörde macht ihre Entscheidung unter anderem davon abhängig, ob die Gemeinde in der Lage sein wird, die geplanten Darlehen wieder zurück zu führen. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde vorweisen müssen, dass sie die notwendige Liquidität aufbringen kann.

Die geplanten Kreditaufnahmen 2024 sind im Wesentlichen für bereits im Bau befindliche Maßnahmen. Ein langes Kreditaufnahmeberechtigungsverfahren bei der Kommunalaufsicht könnte somit den Baufortschritt in 2024 hemmen.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die zu erwartenden Anforderungen der Kommunalaufsicht bereits vorab umzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt, die steuerlichen Hebesätze der Gemeinde auf das vom Innenministerium Schleswig-Holstein im Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen vom 01.03.2023 festgelegte Mindestmaß zu erhöhen (Grundsteuer A: 380 Prozent, Grundsteuer B: 425 Prozent und Gewerbesteuer 380 Prozent).